Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936
1915

82 (4.12.1915) Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen
Nr.79

Visual Library

Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;

b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;

c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;

b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) um
2,00 ℳ für die Haut von 25 Kg. und darüber,
1,00 ℳ für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell,
für schwere Beschädigung (Fehler*) im Kern) um
3,00 ℳ für die Haut von 25 Kg. und darüber,
1,50 ℳ für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
5,00 ℳ für die Haut von 25 Kg. und darüber,
2,50 ℳ für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
4,00 ℳ für die Haut von 25 Kg. und darüber,
2,00 ℳ für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten üb. 30 Kg. für 1 Kg. Pf.	bei Häuten bis 30 Kg. für 1 Kg. Pf.	b. Fresserheuten u. Kalbfelle für 1 Kg. Pf.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare . .	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2 fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, 20. November 1915.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel
General der Infanterie.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mark. Zeilenpreis 24 Pfg.

Druck und Verlag: Buch- & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 79. Ettlingen, Samstag, den 4. Dezember 1915.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund einer mit der Kgl. Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen sächsischer Kommunalverbände berechtigt, an ihrem Aufenthaltsort im Großherzogtum gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen, während umgekehrt die Angehörigen badischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsort in Sachsen Brot gegen badische Landesbrotmarken erhalten.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft. Vom 6. Dezember 1915 an dürfen Tagesbrotkarten und Halbtagesbrotkarten an in Sachsen ansässige Fremde nicht mehr ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 29. November 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
J. V.
Weingärtner.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ettlingen, den 30. November 1915.

Großh. Bezirksamt.

Verfügung.

Das Verbot der Abgabe von barem Geld und Alkohol an Kriegsgefangene und an zivilgefangene feindliche Ausländer betr.

Auf Grund des § 9 unter b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich, Kriegsgefangenen oder zivilgefangenen feindlichen Ausländern bares Geld auszuhändigen und als Wirt oder Händler Alkohol und alkoholhaltige Getränke abzugeben.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Das Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel
General der Infanterie.

Regelung der Butterpreise betr.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 (Staatsanzeiger Nr. 298 vom 31. Oktober 1915) wird bestimmt, daß beim Verkauf bis zu 10 Pfund an den Verbraucher frei dessen Haus, auf dem Wochenmarkt oder ab fester Verkaufsstelle des Händlers der Preis bei Tafelbutter 2 Mk. und bei Landbutter 1.80 Mk. höchstens betragen darf, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer Hersteller der Butter ist oder sie vom Hersteller oder von einem Zwischenhändler gekauft hat. Die Kommunalverbände, als welche die Amtsbezirke anzusehen sind, können diese Preise niederer festsetzen. Insolange dies nicht geschieht, sind die in der Bekanntmachung bezeichneten Höchstpreise zulässig.

Als Tafelbutter ist gute Süßrahmbutter anzusehen, wie sie in der Regel von Zentrifugenmolkereien hergestellt wird. Unter Landbutter ist die in der Regel in bäuerlichen Betrieben bereitete Sauerrahmbutter zu verstehen.

Vorstehende Höchstpreise dürfen nur für Butter von einwandfreier Beschaffenheit in Anspruch genommen werden.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. November 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ettlingen, 2. Dezember 1915.

Großh. Bezirksamt.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betreffend.

Nachdem für den Monat Dezember ds. Js. uns von der Reichsgetreidestelle größere Vorräte von Weizenmehl zur Verfügung gestellt wurden, wird hiermit mit höherer Ermächtigung genehmigt, daß bei der Bereitung von Brot 45 Gewichtsteile Weizenmehl, 45 Gewichtsteile Roggenmehl und 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl verwendet werden dürfen.

Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Zulassung einer weitgehenden Beimischung von Weizenmehl nur **vorübergehend** gültig sein kann und daß späterhin die Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. I. 1915 in der Fassung vom 31. III. 1915 — R.Ges.Bl. S. 204 — wieder genau eingehalten werden müssen.

Ettlingen, den 30. November 1915.

Großh. Bezirksamt.

Naturalleistung für die bewaffnete Macht betr.

Gemäß § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.Ges.Bl. 1873 S. 129 f.) in Verbindung mit der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 1. September 1914, (Staatsanzeiger 1914 Nr. 239), die Bestimmung der Hauptmarktorte betreffend, gelten für Rauhfutter (Fourage), das von den Gemeinden durch Ankauf beschafft werden mußte, im Amtsbezirk Ettlingen im Monat Nov. 1915 die folgenden Vergütungssätze:

Hafer	ℳ	pro 100 kg.
Roggenstroh	5,50 „	pro 100 kg.
Heu	8,00 „	pro 100 kg.

Ettlingen, den 1. Dezember 1915.

Großh. Bezirksamt.

Nr. Ch. II. 888/10. 15. K.R.A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

---

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2. Höchstpreis.

a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $^{12}/_{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

§ 3. Preistafel für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
3	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
4	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
7	Sohlleder		Hälse	7,00	6,00	5,00		
8	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
9	Vacheleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Vacheleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50		
11	Vacheleder, Brandsohlleder		Hälse	6,50	5,50	4,50		
12	Vacheleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50		
13	Fahlleder	—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Mastkalbfelle			14,00	13,50	13,00	—	
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13,00	12,50	12,00	—	
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—	
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,50	—	
18	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
19	Rindboxleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	
21	Boxkalbleder, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00	
22	Chromrindbekleidungsleder			20,00	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert	—	Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt			10,50	9,50	8,00		
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt			9,50	8,50	—		
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00		
			Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „	ganze oder halbe Häute	8,00	7,50	7,00		
			Kernstücke	11,00	10,50	10,00		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „	ganze oder halbe Häute	11,50	11,00	10,50		
			Kernstücke	15,50	15,00	14,00		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50		
			Kernstücke	16,50	16,00	15,00		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50		
			Kernstücke	17,50	17,00	16,00		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 „	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 „	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
			Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00		
			Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
38	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 „	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50		
			Kernstücke	16,50	16,00	15,00		
39	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 „	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50		
			Kernstücke	17,50	17,00	16,00		
40	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 „	ganze oder halbe Häute	14,50	14,00	13,50		
			Kernstücke	18,50	18,00	17,00		
41	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	ganze oder halbe Häute	28,00	26,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
			Kernstücke	—	—			
42	Patronentaschenleder	1,8—2,5 „	ganze oder halbe Häute	24,50	23,00			Mark für 1 qm Nabelmaß
			Kernstücke	—	—			
43	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	15,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	—				
44	Krausleder	unter 2 „	ganze oder halbe Häute	17,00	—			
			Kernstücke	—				
45	Transparentleder	2,5—4 „	ganze oder halbe Häute	11,50				
			Kernstücke	—				
46	Transparentleder	unter 2,5 „	ganze oder halbe Häute	13,50				
			Kernstücke	—				
47	Fettgarleder	2,5—4,5 „	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
			Kernstücke	11,00	10,50	10,00		
48	Spalte, für Oberleder oder Gamaschen	—	ganze oder halbe Häute	—	—	—		
			Kernstücke	7,00	6,00	5,00		
49	Spalte, gewalzt	—	ganze oder halbe Häute	5,00	—	—		
			Kernstücke	6,50				
50	Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)			6,50	4,50			
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)			9,00	8,00	6,50	4,00	
53	Chevrauxleder			18,00	15,00	13,00	8,00	

Donnerstag, 8 Uhr abends Kriegsbetstunde.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt No. 79.

Für die Schriftlg. verantw.: Franz R. Barth, Ettlingen.

Ettlingen.

Mietverträge
sind zu haben in der Buchdruckerei R. Barth.

Ein oder zwei
Zimmer
zu vermieten.
Näheres in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Acker
in der Offenhardt; ferner
Bürgerwiesen
No. 484 und 475 im Galgenbrüchle.
Carl Roos.

Die Stadtgemeinde läßt am
Montag, 6. Dezember lfs. Js. vormittags 11 Uhr
im städtischen Farrenstall einen fetten Farren öffentlich versteigern, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.
Ettlingen, den 30. November 1915.
Bürgermeisteramt:
Rötlinger.

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15 Grad C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 5 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die

Meldstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46,

zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einchließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1915.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel.
General der Infanterie.

Nr. Ch. II. 588/10. 15. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend
Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Baryum-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1915.
Von seiten des stellv. General-Kommandos.
Der Chef des Stabes:
I. V.
Melchior, Oberstleutnant.

Nr. Ch. II. 700/10. 15. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)*) sowie auf

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet:
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages

Nr. 282. Montag, 6. Dezember 1915. 53. Jahrgang.

Mittelbadischer Courier

Tagblatt für Ettlingen und Umgebung.

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt · Illustriertes Unterhaltungsblatt · Alt Ettlingen.

Druck und Verlag der Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Bezugspreis: In Ettlingen frei ins Haus monatlich 53 Pfennig. Durch die Agenturen monatlich 56 Pfennig. Bei Postbezug vierteljährl. 1.95 M. Einzelnummer 10 Pf. Belege 10 Pfennig. Geschäftsstelle: Kronenstr. Nr. 26.

Anzeigen: Die kleine Zeile oder deren Raum 12 Pf. lokale 10 Pf. Amtl. Bekanntmachungen die Doppelzeile 24 Pf. Reklamezeile 35 Pf. Rabatt nach Tarif. Bei zwangweis. Beitreibung fällt der Rabatt weg. Fernsprechanschluß Nr. 78.

Heutiger amtlicher Bericht siehe 3. Seite.

Der gestrige Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 5. Dez. (WTB.)

Westlicher Kriegsschauplatz.
und
Oestlicher Kriegsschauplatz.
Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In erfolgreichen Kämpfen bei Plevlje und im Gebirge nordöstlich von Ipek wurden mehrere hundert Gefangene gemacht.

Bulgarische Truppen haben südwestlich von Prizren den zurückgehenden Feind gestellt, geschlagen und ihm über hundert Geschütze und große Mengen Kriegsgerät, darunter 200 Kraftwagen, abgenommen.

Im Jama-Gebirge (östlich von Debra) und halbwegs Krcova-Dschida wurden serbische Nachhuten ge-

Südlich von Novipazar wurden gestern abermals 600 Gefangene gemacht.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Vom Balkan.

Wiederherstellung der Eisenbahnlinie Sofia—Nisch.

Sofia, 5. Dez. (WTB.) Meldung der bulgarischen Telegraphen-Agentur: Die Eisenbahnverbindung zwischen Sofia und Nisch ist wiederhergestellt. Der Zugverkehr hat heute begonnen.

Zum Fall von Monastir.

Amsterdam, 5. Dez. (TU.) Reuter meldet aus Athen: Amtlich wird bekannt gegeben, daß keine einzige Truppenabteilung in Monastir eingerückt ist, nur deutsche, österreichische und bulgarische Offiziere sind in die Stadt eingezogen und haben auf den Re-

Die Offensive gegen Montenegro.

Berlin, 6. Dez. TU. Dem „Berl. Tagbl." wird aus dem k. und k. Kriegspressequartier gemeldet: Die Operationen gegen die durch einzelne Gruppen verstärkten Montenegriner nehmen einen günstigen Fortgang. Südlich von Plevlje wurden die bis 1200 Meter hohen Gebirge des Weges Plevlje-Kalufoe gestern vormittag von unseren Truppen erstürmt. Die von Sjenica gegen Baelobosje vorrückenden Kolonnen warfen südwestlich von Tresujevica, auf der Grenzlinie zwischen Neuserbien und Montenegro, montenegrinische Truppen zurück. Im Raume südlich Novipazar, zwischen Mitrovitza und Ipek, wurden gestern 2400 Serben gefangen genommen.

Der Felsenkrieg auf dem Balkan.

Christiania, 4. Dez. (TU.) Aus Rom wird berichtet: Der Rest der serbischen Armee befestigt sich jetzt in den hohen montenegrinischen und albanischen Gebirgen. Der Krieg wird jetzt ein Felsenkrieg werden.

---

dern
derisch und — rollkühn. Außerdem habe ich einen starken Willen. Wenn ich etwas will, so führe ich es auch aus — unwiderruflich, mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln!"

Der Baron war aufgestanden und begann, mit großen Schritten im Zimmer auf und ab zu gehen. Seine lange, träg vornüberhängende Gestalt trug in diesem Moment deutlich die Spuren der Erschlaffung und des Mangels an Willenskraft.

... Ton, der ihm schon so manches Frauenherz unterjocht hatte. „Tatjana, seien Sie vernünftig! Sie wissen, es bedarf nur eines Winkes von mir, und die Polizei ist Ihnen auf den Fersen. Sie sind Russin — haben einen gefälschten Paß bei sich —"

„Ich fürchte mich nicht!" erwiderte sie, indem sie aufstand und sich zu ihrer vollen Höhe aufrichtete. „Tatjana Merikoff kennt keine Furcht. Das sollten Sie doch wissen! Wenn Sie die Polizei auf meine

beherrschung. Seine weltmännische Höflichkeit, seine lächelnde Ueberlegenheit, sein vornehmer Gleichmut — alles fiel gleich einer Maske von ihm ab. Fassungslos starrte er sie an.

(Fortsetzung folgt.)

— (Zeitgemäß umschrieben.) „Warum ist denn deine Verlobung mit der Witwe Müller zurückgegangen?" — „Drahthindernis."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. Ch. II. 888/10. 15. K.R.A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Laufende Nr.	A.
1	Sohlleder . . . . .
2	Sohlleder . . . . .
3	Sohlleder . . . . .
4	Sohlleder . . . . .
5	Sohlleder . . . . .
6	Sohlleder . . . . .
7	Sohlleder . . . . .
8	Sohlleder . . . . .
9	Vacheleder, Brandsohlleder . . . .
10	Vacheleder, Brandsohlleder . . . .
11	Vacheleder, Brandsohlleder . . . .
12	Vacheleder, Brandsohlleder . . . .
13	Fahlleder . . . . .
14	Mastkalbfelle . . . . .
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit h
18	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau . .
19	Rindboxleder, braun oder in anderen Farb
20	Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau . .
21	Boxkalbleder, braun oder in anderen Farb
22	Chromrindbekleidungsleder . . . . .
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert . . .
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt . .
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt . .
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefe
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefe
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefä
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefe
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefä
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefe
38	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Fleischseite glatt abgezogen) . .
39	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Fleischseite glatt abgezogen) . .
40	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Fleischseite glatt abgezogen) . .
41	Patronentaschenleder . . . . .
42	Patronentaschenleder . . . . .

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder je-

Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün 10 Kg.,
salzfrei 9 Kg.,
trocken 4 Kg.

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. K.R.A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K.R.A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 Kg. Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 Kg. Grüngewicht Mark	Klasse III. für 1 Kg Grüngewicht Mark
Bullen:			
unter 30 Kg. . .	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 Kg. . .	1,90	1,65	1,40
über 40 Kg. . . .	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 Kg. . .	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 Kg. . .	2,10	1,90	1,70
über 40 Kg. . . .	1,90	1,70	1,50
Kühen:			
unter 30 Kg. . .	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 Kg. . .	2,35	2,05	1,85
über 40 Kg. . . .	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 Kg. . .	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 Kg. . .	2,40	2,15	1,90
über 40 Kg. . . .	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälls.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zu Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Donnerstag, 8 Uhr abends Kriegsbesprechstunde.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt No. 79.

Für die Schriftltg. verantw.: Frau R. Barth, Ettlingen.

Ettlingen.

Mietverträge sind zu haben in der Buchdruckerei R. Barth.

Ein oder zwei **Zimmer** zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Auer in der Offenhardt; ferner **Bürgerwiesen** No. 484 und 475 im Galgenbrüchle. **Carl Roos.**

Die Stadtgemeinde läßt am **Montag, 6. Dezember lf. Js. vormittags 11 Uhr** im städtischen Farrenstall einen fetten Farren öffentlich versteigern, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ettlingen, den 30. November 1915.

Bürgermeisteramt:
Rettinger.